

## ■ „Klassenkampf“ per SMS

Aus dem Dilemma, dass ein Großteil der Menschen in dieser Gesellschaft neben dem Verkauf ihrer Arbeitskraft keine weiteren, wirklich hilfreichen Einkommensquellen haben, ist momentan kein Ausweg ersichtlich. Die Tatsache, dass nur einige wenige Reichtum so einsetzen können, dass es durch den Gebrauch der Arbeit anderer vermehrt wird, stellt einen grundlegenden Interessenkonflikt dar. Dieses Konfliktpotential besteht auch in Wohnverhältnissen zwischen mietender und vermietender Partei, was stark vereinfacht in der Parole „Miete ist Lohnklau“ zum Ausdruck kommt. Dieses Spannungsfeld zwischen Lohnarbeit und Kapital, auch als Klassen Gegensatz bekannt, gilt nicht nur aber besonders in Deutschland als professionell befriedet. Der Glaube an Sozialpartnerschaft und Friedenspflicht erscheint vielen naheliegender als die Vorstellung einer pluralistisch ausgestalteten Gesellschaft, in der Streit stattfinden kann und unterschiedliche Interessen artikuliert und offen verhandelt werden.

Angesichts des bestens durchorganisierten Burgfriedens über rascht es nicht, dass sich Unzufriedenheit anders und gerade weil unverstanden, oft auf unsinnige Art Bahn bricht. Der Hass auf Touris oder Spekulation als vermeintlicher Grund für Problemlagen



Forum Recht / CC-Lizenz: by-sa

auf dem Wohnungsmarkt illustriert diese Entwicklung. Persönliche Beleidigungen sind nur ein Beispiel fehlgeleiteter Aggression. So geschehen in Streitigkeiten über ein Mietverhältnis, deren ehrverletzenden Charakter letztlich der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte (Az. VI ZR 496/15). „Kleiner Bastard“, „asozialer Abschaum“, „feiges Schwein“, „Lusche allerersten Grades“ sowie „arrogante rotzige große asoziale Fresse“ ist nur ein Ausschnitt aus dem Vokabular der Empörung. Überraschend ist nicht die per SMS geäußerte Wut über Mietstreitigkeiten, sondern dass derartige Pöbeleien eher standesgemäß von vermietender Seite erfolgten.

Das Gericht hatte nicht zu entscheiden, inwieweit solcherart Wortwahl zum sozialen Milieu von Wohnungseigentum passt, sondern ob Schmerzensgeld zu zahlen ist. Dies ist über § 823 I BGB möglich, weil schwerwiegende Verletzungen des Persönlichkeitsrechts als Teil der menschlichen Würde und Ehre geschützt werden. Das Gericht stellte zwar mehrfache, durchaus heftige Beleidigungen fest, berücksichtigte aber, dass die Äußerungen weder öffentlich waren noch weitere zu befürchten seien, da ein strafbewehrter Unterlassungstitel diesen entgegenstehe. Die Beeinträchtigungen seien so ausreichend ausgeglichen, zumal die beleidigte Partei mittels Privatklage strafrechtlich gegen die Ehrverletzung hätte vorgehen können.

Lars Feldmann

## ■ VERGEWALTIGUNGSVORWURF VON MEINUNGSFREIHEIT GESCHÜTZT

Auch subjektive und emotionalisierte Äußerungen, insbesondere wenn vorher ein Angriff auf die eigene Ehre stattgefunden hat, sind von der Meinungsfreiheit geschützt. So entschied das Bundesverfassungsgericht im Nachgang des Falls Kachelmann (1 BvR 2844/13). Die Klägerin hatte Kachelmann im Jahr 2010 wegen Vergewaltigung und gefährlicher Körperverletzung angezeigt. Er wurde vom Landgericht freigesprochen, da ihm die Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Nach dem Freispruch äußerte sich zunächst Kachelmann über die Klägerin in einem Interview, anschließend gab auch sie ein Interview. Darin schilderte sie unter anderem ihre Wahrnehmung der Geschehnisse um die nicht nachgewiesene Vergewaltigung. Kachelmann beehrte daraufhin die Unterlassung mehrerer Äußerungen aus dem Interview, dem die unteren Gerichte stattgaben.

Dagegen legte die Frau Verfassungsbeschwerde ein und bekam Recht. Laut dem Gericht stellten die Äußerungen der Klägerin sowohl Werturteile als auch Tatsachenbehauptungen dar. Die Tatsachenbehauptungen hinsichtlich der Vergewaltigung seien nicht nachgewiesen unwahr. Der vorangegangene Strafprozess konnte nicht klären, wer die Wahrheit sagte. Diese subjektiven Bewertungen eines nicht nachweisbaren Geschehens seien als Meinungen zu bewerten und daher von der Meinungsfreiheit geschützt. Insbesondere müsse sich diejenige Person, die im öffentlichen Meinungsaustausch eine abwertende Äußerung tätigt mit der Gegenreaktion abfinden, selbst wenn sie das eigene Ansehen herabsetze. Zudem betonte das Gericht, dass ein öffentliches Interesse an der Diskussion um die Konsequenzen und Härten eines Strafprozesses aus Sicht der möglichen Betroffenen besteht.

Die Entscheidung ist wichtig für die öffentliche Debatte um Vergewaltigungsvorwürfe. In Auseinandersetzungen um die Reform des Sexualstrafrechts der letzten Monate wurde immer wieder vorgebracht, dass durch die Einführung der „Nein heißt Nein“-Regelung eine Flut von Falschbeschuldigungen drohe. Der Beschluss setzt ein gutes Zeichen, dass die Äußerungen der Betroffenen zum



Foto: Pressaufkommen vor dem Mannheimer Landgericht am letzten Prozesstag in der Strafsache gegen Jörg Kachelmann

subjektiv empfundenen Geschehensablauf selbst nach Freispruch der angeklagten Person von der Meinungsfreiheit geschützt sein können. Fraglich bleibt allerdings, ob diese Wertung für alle Freisprüche oder nur diejenigen gilt, die auf dem Grundsatz „Im Zweifel für die den Angeklagten“ beruhen. Für Fälle wie dem von Gina-Lisa Lohfink, die sich seit Juni 2016 wegen vermeintlicher falscher Verdächtigung zweier Männer vor einem Gericht verantworten muss, kann dies bedeutsam sein.

Theresa Tschenker, Berlin

## ■ WER AUSTEILT MUSS AUCH EINSTECKEN KÖNNEN. DAS GEGENSCHLAGS RECHT.

Das Amtsgericht Karlsruhe hat mit dem Beschluss vom 03.05.2016 (Az.: 5 Cs 520 Js 39011/15) entschieden, dass der Rechtsanwalt Schneider-Addae-Mensah den bayrischen Innenminister Hermann ein „wunderbares Inzuchtsprodukt“ nennen durfte.

Der Entscheidung vorausgegangen, war ein Fernsehauftritt bei dem Hermann den Sänger Roberto Blanco als „wunderbaren Neger“ bezeichnet hatte. Schneider-Addae-Mensah der auf Grund seiner Hautfarbe häufig rassistischen Kontrollen unterzogen wurde und seit Jahren racial profilig anprangert, fühlte sich beleidigt und holte sodann zum Gegenschlag aus. Schneider-Addae-Mensah schrieb einen Brief dessen Inhalt schnell dargestellt ist: Betreff: „Ihre rassistische Gesinnung“ und dann „Hallo, Herr Herrmann, Sie sind ein ganz wunderbares Inzuchtsprodukt!“. Der Brief endet sodann mit der obligatorischen Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“. Hermanns Reaktion auf diesen Brief war aber alles andere als freundlich, er schaltete die Justiz ein. Die zuständige Staatsanwaltschaft Karlsruhe erließ gegen Schneider-Addae-Mensah einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe in nicht unerheblicher Höhe, den der Anwalt nicht akzeptierte.



Sven Teschke / CC-Lizenz: by-sa

Der zuständige Richter sah die ganze Sache allerdings anders und entschied durch Beschluss für den Anwalt und gegen den Innenminister und die Staatsanwaltschaft. Der Entscheidung liegt die Theorie des Rechts auf Gegenschlag zu Grunde nach der jemand, die\*der Beleidigt wurde, das Recht dazu hat, auf die Beleidigung in eben dieser Form zu antworten, ohne sich strafbar zu machen. Damit stellte das Gericht auch klar, was es von Hermanns vorangegangener Äußerung hielt. Die Aussage Hermanns sei, so der Richter, eine abwertende rassistische Bezeichnung, auf die Schneider-Addae-Mensah auch in dieser Form reagieren durfte. Der Betreff des Briefes könne daher eigentlich nur als eine Tatsachenfeststellung und nicht als strafbare Beleidigung angesehen werden. Die Bezeichnung als „wunderbares Inzuchtsprodukt“ ist zwar keine Tatsachenfeststellung, aber eine von der Meinungsfreiheit auf Grund des Gegenschlagsrechts gedeckte straflose Äußerung.

Das Gericht hat durch seinen Beschluss klargestellt, dass Betroffene von rassistischen Beleidigungen sich diese nicht gefallen lassen müssen und auf solche mit scharfen Worten reagieren können. Ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts, wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert.

**Henning Meinken, Frankfurt**

## ■ KÜNDIGUNGEN WEGEN SITZSTREIKS UND PFANDBONS

Um ihrer bisher erfolglosen Forderung nach einer Gehaltserhöhung Nachdruck zu verleihen, begann eine Arbeitsgruppenleiterin einen Sitzstreik im Büro ihrer Vorgesetzten. Erst drei Stunden und etlichen Aufforderungen später verließ sie unter Begleitung der Polizei das Büro. Am nächsten Tag schrieb die Arbeitnehmerin eine E-Mail an ihre Kolleg\*innen, in der sie die Vorgesetzte als feindlich gesinnt beleidigte. Daraufhin erhielt sie eine fristlose, hilfsweise ordentliche, Kündigung.

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (Az. 3 Sa 354/14) bestätigte auf die Klage der Arbeitnehmerin hin die ordentliche Kündigung. Die Klägerin habe eine „besonders schwere Pflichtverletzung“ begangen, indem sie durch die E-Mail den Betriebsfrieden nachhaltig beeinträchtigt hätte und keinerlei Kooperationsbereitschaft gezeigt hätte. Selbst die langjährige Betriebszugehörigkeit der Klägerin würde das Beendigungsinteresse des Betriebs nicht überwiegen. Diese begründete aber die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung, da es zumutbar sei, die Klägerin bis zum Ablauf der Frist weiter zu beschäftigen.

Eine fristlose Kündigung wurde jedoch vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az.: 7 Sa 1078/14) durchgewunken. Geklagt hatte eine Kassiererin, die einen Pfandbon im Wert von 3,25 € gefälscht und eingelöst hatte. Das Gericht entschied, dass selbst bei geringfügigen Schäden, der Vertrauensbruch besonders gravierend ist, wenn der\*die Arbeitnehmer\*in gerade damit betraut ist, die Vermögensinteressen der Arbeitgeberin zu wahren. Dies sei bei einer Kassiererin der Fall. Entdeckt wurde die Fälschung als Zufallsfund auf Grundlage einer verdeckten Videoüberwachung, der der Betriebsrat aufgrund von Inventurverlusten zugestimmt hatte. Die Beweisverwertung sei jedoch gerechtfertigt, da das Beweisinteresse des\*der Arbeitgeber\*in höher zu gewichten sei als das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Zufallsfunde dürften verwertet werden, wenn es sich um schwerwiegende Pflichtverletzungen handele, die sich hier durch eine „erhebliche kriminelle Energie“ zeige.

Der Sachverhalt ist insofern anders gelagert als im Fall Emmely, bei dem das Bundesarbeitsgericht eine fristlose Kündigung wegen des EinlöSENS von zwei herrenlosen Pfandbons für unwirksam er-



Senado Federal / CC-Lizenz: by-sa

klärte (Az.: 2 AZR 541/09), als dass hier das Fälschen eine eigenständige Handlung darstellt. Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit ein einmaliges Delikt mit geringem Schaden die lange beanstandungsfreie Betriebszugehörigkeit überwiegen kann. Dies hat das Gericht nicht berücksichtigt.

**Antonia Strecke, Freiburg**

## ■ SICHERHEIT 2.0

Repression gegen Geflüchtete ist derzeit in den meisten europäischen Staaten an der Tagesordnung. Dass Klagen gegen solche Fälle bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) vordringen, kommt dann doch selten vor. Umso interessanter wird es, wenn der EuGH zur Legitimierung einer solchen Repression Grundrechte neu erfindet. So passiert in einem im Februar entschiedenen Fall aus den Niederlanden (Az. C-601/15). Ein straffällig gewordener Asylsuchender hatte nach mehreren erfolglosen Asylanträgen noch aus dem Gefängnis heraus erneut einen Antrag gestellt. Daraufhin wurde er direkt nach dem Ende seiner Haftzeit in Gewahrsam genommen. Grundlage für die Inhaftierung waren die niederländischen Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Diese Richtlinie erlaubt u.a. auch die Inhaftierung von Asylsuchenden, wenn dies für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung im konkreten Fall erforderlich ist.

Der EuGH musste nun ermitteln, inwieweit der auf dieser Grundlage stattfindende Eingriff in die Rechte des Klägers gerechtfertigt war. Dazu bemühte er einen alten Bekannten: das „Grundrecht auf Sicherheit“. Selbiges soll sich aus Art. 6 Grundrechtecharta



US Military Academy / CC-Lizenz: by sa

ergeben und damit bemerkenswerterweise aus derselben Rechtsgrundlage wie das Freiheitsgrundrecht, dessen Verletzung es zu rechtfertigen galt. Um Freiheitsrechte zu gewährleisten, brauche es ein gewisses Maß an Sicherheit. Wie weit dieses Grundrecht auf Sicherheit reicht und wie es beschaffen ist, weiß niemand so genau. Der EuGH hat es vor mehr als zwei Jahren bei der Entscheidung über die Vorratsdatenspeicherung aus dem Hut gezaubert. Viele hofften, dass diese Erfindung ein einmaliger Ausrutscher war. Die Hoffnung verblasst aber nach diesem Urteil. Umso wichtiger ist die Kritik. Denn wenn die Rechtfertigung einer einfachen Inhaftierung grundrechtlich aufgeladen wird, droht in letzter Konsequenz die Entstehung subjektiver Rechte, die für Einzelne einklagbar wären. Bürger\*innen könnten also aus ihrem Recht auf Sicherheit unter bestimmten Umständen die Inhaftierung von Asylsuchenden fordern.

Sicherlich ist das eher unwahrscheinlich, insbesondere da die Kompetenz der grundlegenden Sicherheitsgewährleistung bei den Mitgliedsstaaten verbleibt. Dennoch zeigt sich, welches Potential in dieser Rechtsfortbildung liegt. Ganz davon abgesehen, dass mit einem „Grundrecht auf Sicherheit“ auch auf anderen Gebieten weitreichende Grundrechtseingriffe deutlich leichter gerechtfertigt werden können.

**Laura Wisser, Freiburg**

## ■ DURCH REPRESSION ZUR INTEGRATION?

In den Ausgangsverfahren hatten Herr Alo und Frau Osso dagegen geklagt, dass die ihnen erteilte Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage verbunden wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) setzte die Revisionsverfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Die Antworten aus Luxemburg (C-443/14; C-444/14) waren gemischt. Die Frage, ob eine Wohnsitzauflage überhaupt eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne des Art. 33 der Richtlinie 2011/95 darstelle, bejahte der EuGH. Weiter ging es um die Frage, ob eine Wohnsitzauflage darauf gestützt werden kann, eine „angemessene Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten“ zu erreichen. Erfreulicherweise hat der EuGH auch dies zurückgewiesen. Jedoch lediglich vor dem Hintergrund, dass eine entsprechende Regelung für andere Sozialhilfeempfänger\*innen nicht vorgesehen sei. Hier lässt der EuGH also das Hintertürchen in Form einer Einschränkung die gleichermaßen für alle Bedürftigen gilt, offen. Schließlich ging es um die Rechtfertigung der Wohnsitzauflage aus migrations- und integrationspolitischen Gründen. Die zwangsweise Zuweisung eines Wohnsitzes soll „soziale Brennpunkte durch die gehäuftensiedlung von Ausländern in bestimmten Gemeinden oder Landkreisen verhindern“. Diese doch recht gewagte Rechtfertigungskonstruktion beanstandet der EuGH nicht. Er hält es für möglich, dass subsidiär Schutzberechtigte sich in einer anderen Situation befinden als andere sich rechtmäßig aufhaltende Drittstaatsangehörige. Es sei letztlich Sache des nationalen Gerichts festzustellen ob die Person „in stärkerem Maß mit Integrationschwierigkeiten konfrontiert ist“. Kurzum: Wenn es der Integration dient, kann eine Wohnsitzauflage durchaus europarechtskonform sein. Es müssen lediglich erhöhte Integrationschwierigkeiten erwartet werden. Der EuGH geht hier ausschließlich auf die Frage der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung ein. Die Frage, ob eine Wohnsitzauflage überhaupt ein geeignetes Mittel zur Integrationsförderung ist, wird nicht behandelt. Das wäre jedoch dringend nötig. Dass die Wohnsitzauflage Personen „mit besonderem Inte-



gemeinfrei

grationsbedarf“ an einen bestimmten Wohnort binden soll, „damit sie dort von den Integrationsangeboten Gebrauch machen können“ ist nichts anderes, als eine heuchlerische Schönfärbung eines Repressions- und Kontrollinstruments. Das Verfahren wurde nach dem EuGH Urteil von den Parteien für erledigt erklärt. Das neue „Integrationsgesetz“ führt eine umfassend(er)e Wohnsitzauflage ein. Getreu dem Motto: Gleiche Repression für alle.

**Tobias Klarmann, Konstanz**